

Satzung des TV Hohenklingen 1912 e.V.

(Beschluss der Jahreshauptversammlung am 14. April 2023 – Artikel 12, Absatz 2, gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 15. März 2024)

(Eintragung in das Vereinsregister am 8. April 2024 = Tag des Inkrafttretens)

§ 1 Name

1. Der Verein führt die Bezeichnung Turnverein Hohenklingen 1912 e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim VR 510009 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Knittlingen-Hohenklingen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der körperlichen wie seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, sowie durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bestrebungen parteipolitischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen.
7. Die Mitgliedschaft im TV Hohenklingen und die damit verbundenen Angebote, Rechte und Pflichten stehen allen Menschen gleichermaßen offen, unabhängig von ihrer Herkunft, Abstammung oder anderen Merkmalen und Zugehörigkeiten. Der Verein setzt sich für den unbedingten Schutz der leiblichen Integrität und personalen Würde aller Menschen ein.
8. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Bei Bedarf können Inhaber/-innen von Organämtern sowie Übungsleiter/-innen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins und der geltenden rechtlichen Bedingungen zur Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale vergütet werden. Darüber entscheidet im

Falle der Übungsleiter/-innen der Vorstand, in allen anderen Fällen der Ausschuss.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbunds e.V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Verbände insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 17 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahren als Kinder.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung (Beitrittserklärung).
4. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
5. Ehrenmitglieder werden aufgrund unserer Ehrungsordnung ernannt.
6. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört, an.
7. Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres mittels einer schriftlichen Erklärung erfolgen kann
 - (b) durch den Ausschluss aus dem Verein
 - (c) durch den Tod.
8. Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes möglich. Der Ausschluss ist schriftlich (eingeschrieben mit Rückschein) mitzuteilen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- (a) ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

(b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen eines Verbandes, denen der Verein als Mitglied angehört.

(c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereines oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein schriftliches Berufungsrecht innerhalb von 14 Tagen an die Mitgliederversammlung zu. Nach der Frist von 14 Tagen gilt der Ausschluss als angenommen.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch nur durch einen Erziehungsberechtigten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereines sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein teilzunehmen und hat ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 7 Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied und jeder Jugendliche ab 16 Jahren hat jeweils eine Stimme.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Jahreshauptversammlung bestimmt. Mitglieder können auf Antrag ganz oder teilweise durch Ausschussbeschluss, jeweils für das laufende Geschäftsjahr, von der Bezahlung des Beitrags befreit werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) der Ausschuss.

2. Versammlungen und Sitzungen des TV Hohenklingen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Sitzungen der Organe des Vereins können virtuell stattfinden, falls diese nicht in Präsenz abgehalten werden können. In solchen Fällen ist sicherzustellen, dass geheime Abstimmungen und Beschlussfassungen möglich sind. Der Verein ist jedoch nicht verpflichtet, allen Mitgliedern eine Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen; dies ist Aufgabe der Mitglieder selbst. Der Verein ist hierbei unterstützend tätig, wenn dies vom Mitglied gewünscht ist.

§ 10 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom/von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Knittlingen als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Hierbei ist eine Ladungsfrist von drei Wochen einzuhalten. Zudem sind mit der Einberufung die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung bekanntzugeben.

3. Die Tagesordnung hat zu enthalten
 - (a) Geschäfts- und Kassenberichte durch die Vorsitzenden und den/die Kassierer/in
 - (b) Bericht der Kassenprüfer/innen
 - (c) Berichts des/der Schriftführer/in
 - (d) Bericht der Abteilungsleiter/innen
 - (e) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - (f) Festsetzung der Beiträge, Umlagen und sonstigen Dienstleistungspflichten gemäß § 6 und § 8 der Satzung.
 - (g) Beschlussfassung über Anträge
 - (h) Neuwahlen.

4. Anträge zur Jahreshauptversammlung können vom Vorstand, vom Ausschuss und von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zehn Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

5. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht

mitgezählt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind vom/von der Schriftführer/in, vom/von der Ersten Vorsitzenden und dem/der Zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- (a) das Interesse des Vereins es erfordert;
- (b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - (a) dem/der Ersten Vorsitzenden
 - (b) dem/der Zweiten Vorsitzenden
 - (c) dem/der Dritten Vorsitzenden
 - (d) dem/der Kassierer/in
 - (e) dem/der Schriftführer/in
 - (f) dem/der Jugendleiter/in.
2. Vertretungsberechtigt sind der/die Erste, der/die Zweite und der/die Dritte Vorsitzende, der Kassierer/die KassiererIn, der Schriftführer/die Schriftführerin sowie der Jugendleiter/die Jugendleiterin. Jeweils zwei von ihnen, darunter der/die Erste Vorsitzende oder der/die Zweite Vorsitzende, vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen und entsprechende Vollmacht erteilen. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, sofern sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
4. Wahl und Amtsdauer
 - (a) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - (b) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur

nächsten Jahreshauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

§ 13 Der Ausschuss

1. Den Ausschuss bilden:
 - (a) der/die Erste Vorsitzende
 - (b) der/die Zweite Vorsitzende
 - (c) der/die Dritte Vorsitzende
 - (d) der/die Kassierer/in
 - (e) der/die Schriftführer/in
 - (f) der/die Jugendleiter/in
 - (g) die Beisitzer/innen
 - (h) die Abteilungsleiter/innen.

2. Die Sitzungen sind von dem/der Ersten Vorsitzenden einzuberufen beziehungsweise im Verhinderungsfall durch den/die Zweite Vorsitzende/n.

3. Den Vorsitz führt der/die Erste Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der/die Zweite Vorsitzende.

4. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Ausschuss ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse sind im Wortlaut im Protokoll oder dessen Anlage festzuhalten und allen Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Aufgaben, Wahl und Amtsdauer des Ausschusses

1. Aufgaben des Ausschusses
 - (a) Erarbeitung und Verabschiedung eines Haushaltsplanes.
 - (b) Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung zu beschließen.
 - (c) Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung zu vollziehen soweit diese vom Vorstand übertragen wurden.
 - (d) Erarbeitung und Beschluss von Ordnungen zur Durchführung der Satzung soweit diese gemäß § 16 in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.
 - (e) Aufnahme neuer Mitglieder.
 - (f) Planung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen.
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Für die Erledigung der Aufgaben können durch den Ausschuss weitere Unterausschüsse gebildet werden.

2. Wahl und Amtsdauer

- (a) Mitglieder der Vorstandschaft wie unter § 12 geregelt.
- (b) Die Beisitzer/innen werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (c) Die Abteilungsleiter/innen werden von den Abteilungen auf die Dauer eines Jahres gewählt und in der Jahreshauptversammlung bestätigt.

§ 15 Kassenprüfer/in

Die Jahreshauptversammlung wählt aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins rechnerisch prüfen und dieses durch Unterschrift bestätigen und der Jahreshauptversammlung hierüber einen Bericht erstatten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, welche von der Jahreshauptversammlung zu beschließen ist, ist der Ausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 17 Durchführung des Turn- und Sportbetriebes

- 1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem/einer Abteilungsleiter/in geleitet, Stellvertreter/innen können ernannt werden.
- 2. Die Abteilungsleiter/innen sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben.
- 3. Für finanzielle Mittel zur Durchführung des Turn- und Sportbetriebes sind Anträge an den Ausschuss zu richten.
- 4. Die Abteilungsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen werden von ihren Abteilungen jährlich gewählt und in der Jahreshauptversammlung bestätigt.

5. Über die Arbeit der Abteilungen ist in den Jahreshauptversammlungen zu berichten.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins angekündigt ist.
2. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es
 - (a) der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschlossen hat oder
 - (b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Sollte die Versammlung nichts anderes beschließen, gelten der/die Erste Vorsitzende und der/die Zweite Vorsitzende als Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten das noch vorhandene Vermögen an die Stadt Knittlingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden muss.

§ 19 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 14. April 2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
2. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.